

Sehr geehrte Damen und Herren AnstaltsleiterInnen!

Ab sofort sind folgende neue Anordnungen im Zusammenhang mit Covid-19 (bisherige, insbesondere im Hinblick auf Vorgaben und Testungen begründeter Verdachtsfälle bei Bediensteten und Insassen bleiben unberührt) zusätzlich umzusetzen, wobei unsere grundsätzlich im aktiven Anstaltsdienst befindlichen Bediensteten gegenüber den Gesundheitsbehörden und 1450 als Schlüsselpersonal zu deklarieren sind:

1. Bedienstete oder Insassen, die in den vergangenen 14 Tagen direkten (unmittelbaren) Kontakt mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person hatten, haben dies umgehend der Anstaltsleitung zu melden und sind sodann in Heimquarantäne zu senden bzw. haben den Dienst gar nicht anzutreten. Die Anstaltsleitung hat über 1450, gegebenenfalls im Wege der Landessanitätsdirektion und in Absprache mit dem Chefärztlichen Dienst bzw der GD ehest möglich zu versuchen, eine Testung zu veranlassen. Auf Ebene der Zentralstelle werden die hierfür nötigen Veranlassungen derzeit prioritär verfolgt.

Erst bei negativem Testergebnis und Symptombefreiheit ist der Dienst wieder anzutreten. Nach längstens 14 Tagen Symptombefreiheit ist jedoch mit der Anstaltsleitung jedenfalls Rücksprache zu halten. Diese hat sich mit dem Chefärztlichen Dienst der GD zu akkordieren (gegebenenfalls Schnelltest).

Gleiches (Punkt 1. erster und zweiter Absatz) gilt für alle Bediensteten, die grippeähnliche oder für Covid-19 typische Symptome aufweisen, unabhängig von vorhergehender Reisetätigkeit oder Kontakt mit Verdachtspersonen. Die betroffenen Bediensteten haben im Falle einer positiven Testung dies umgehend der Anstalt mitzuteilen, damit Kollegen/Innen, besonders jene unter Punkt 2., bestmöglich geschützt werden können.

2. Alle Bediensteten und Insassen, die mit einem / einer unter Punkt 1. angeführten Bediensteten oder Insassen ungeschützten näheren Kontakt hatten (weniger als 2 Meter über mehr als 15 Minuten) haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses der unter Punkt 1. genannten Personen jedenfalls FFP-1 Masken (oder OP-Masken) sowie Handschuhe, zu tragen, um als allfälliger symptomloser Träger eine unentdeckte Weiterverbreitung möglichst zu verhindern. Diese Personen sind nochmals explizit in den Hygienemaßnahmen zu unterrichten sowie dringlich auf den gebotenen Sicherheitsabstand hinzuweisen. Zudem sind geeignete Einsatzbereiche zu definieren, bei denen ein Kontakt weitestgehend vermieden wird.

Für den Fall eines positiven Testergebnisses der unter Punkt 1. genannten Person ist umgehend mit bestmöglicher Isolierung / Heimquarantäne der Personengruppe von Punkt 2. vorzugehen und sind ebenfalls Testungen zu veranlassen.

3. Alle Neuzugänge sind während des bestmöglich 14-tägigen Aufenthalts in der Isolierabteilung in Absprache mit dem Chefärztlichen Dienst bzw der GD auf Covid-19

zu testen (jedenfalls vor Ende der Isolierung [in Absprache mit dem Chefärztlichen Dienst allenfalls Schnelltest oder Gruppentestungen/Poollösung]). Eine Verlegung auf die Abteilung und eine Teilnahme am Haftalltag darf jedenfalls erst nach einem negativen Testergebnis erfolgen.

4. Zeigt ein Insasse / eine Insassin ohne Kontakt zu einer unter Punkt 1. oder 2. genannten Person in den vergangenen 14 Tagen grippeähnliche oder für Covid-19 typische Symptome, hat er / sie umgehend eine FFP-1 Maske (oder OP-Maske) und Handschuhe solange zu tragen, bis die Symptommfreiheit in Zusammenhang mit dem vermuteten grippalen Infekt eintritt oder er / sie aufgrund verstärkter Symptomatik zu einem richtigen Covid-19 Verdachtsfall wird, sodass eine Isolierung und rasche Testung zu erfolgen hat. Schon bis dahin ist der Haftraum für die notwendige Zeit bestmöglich zu isolieren. Der betroffene Insasse sowie seine sich im selben Haftraum befindlichen Mithäftlinge sind bis zu einer Klärung der Situation voneinander abzuschirmen.
5. Für die zahnärztliche Versorgung gilt folgendes:
 - a) Es dürfen nur akute Schmerzbehandlungen durchgeführt werden.
 - b) Schutzbekleidung ist ausreichend vorhanden: Es können alle Schmerzbehandlungen, auch mit rotierenden Instrumenten (Turbine, Winkelstück) durchgeführt werden. Es müssen strengste Hygienerichtlinien eingehalten werden (alle Instrumente müssen nach der Verwendung sterilisiert werden) Der Behandlungsraum darf nur von Mitarbeitern in Schutzkleidung betreten werden, dies betrifft auch alle JWBs, Pfleger und das Reinigungspersonal, weil das möglicherweise infektiöse Aerosol den gesamten Raum kontaminieren kann.
 - c) Schutzbekleidung ist nicht vorhanden: Es können Schmerzbehandlungen durchgeführt werden, aber rotierende Instrument dürfen nicht verwendet werden, weil die Aerosolbildung ein extrem großes Risiko darstellt. Zahnextraktionen können mit Mundschutzmaske FFP-3 durchgeführt werden.

Gegebenenfalls kann eine Bündelung unaufschiebbarer Schmerzbehandlungen in Absprache mit der Chefzahnärztin der GD an einzelnen Standorten erfolgen. Bedienstete des Punktes 2. sind jedenfalls nicht für solche Tätigkeiten heranzuziehen.

6. In allen Kantinen ist wo irgendwie möglich unbedingt ein Abstandsgebot von 2 Metern zwischen den Bediensteten einzuhalten. Ein "Gegenübersitzen" ist zu unterlassen. Direkter Kontakt zwischen Herstellern von Speisen und Getränken einerseits und Konsumenten andererseits ist jedenfalls zu vermeiden. Anstelle des Servierens sind Speisen und Getränke von der Ausgabe zum Tisch selbst mit entsprechendem Abstand zu transportieren.

Die Zeiten des Kantinenbetriebes sind so zu gestalten, dass gruppenweise Versorgung unter Wahrung der Abstandregelung und der Desinfektion von Oberflächen (Tische,

etc.) vor der jeweils nächsten Gruppe umgesetzt werden kann. Weiters sollten immer nur wenige Menschen gleichzeitig das Essen einnehmen. Hygienemaßnahmen sind peinlich genau umzusetzen. Analog ist in Aufenthaltsräumen, Garderoben, Raucherbereichen, Fitnessräumlichkeiten und Sanitärbereichen vorzugehen.

7. Hygienemaßnahmen (Wischdesinfektion überall, besonderes Augenmerk auf Sanitäranlagen, etc.) sind zu lehren und peinlich genau umsetzen; Insassen und Bedienstete sind nachhaltig zu sensibilisieren.

Auch bei allen im Betrieb befindlichen Fahrzeugen sind die Hygienemaßnahmen regelmäßig durchzuführen. Im Falle des Transports von berechtigten Verdachtsfällen oder positiv getesteten Personen ist bestmöglich vorab schon Kontakt mit dem Chefärztlichen Dienst und der Abteilung II 2 aufzunehmen.

8. Arbeitskleidung und Uniformen sind tunlichst regelmäßig im Wege der Anstalt zu reinigen und zu desinfizieren. Kontakt mit Privatkleidung im Spind ist zu vermeiden (allenfalls durch Kleidersäcke, etc.).
9. Die Umsetzung und Aufrechterhaltung aller Maßnahmen ist anleitend und unterstützend regelmäßig von der Anstaltsleitung bzw. vom Inspektionsdienst der jeweiligen Justizanstalt zu kontrollieren.
10. Für alle obgenannten Punkte gilt strikte Dokumentationspflicht.
11. Zum Thema Seelsorge wird darauf hingewiesen, dass derzeit regelmäßig Gottesdienste und andere religiöse Formate verschiedener Konfessionen auf ORF III ausgestrahlt werden.

Vielen Dank und beste Grüße

F.A. Koenig